

Forschungsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin

– Auftraggeberin –

und

[Auftragnehmer/in]

– Auftragnehmer/in –

☞ Hinweis: Im Falle einer Auftragnehmerin wäre im folgenden Text „Auftragnehmer“ durch „Auftragnehmerin“ zu ersetzen

wird folgender Forschungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer führt ein Forschungsvorhaben zum Thema „Evaluierung des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ durch.
- (2) Gegenstand des Forschungsvorhabens ist die Überprüfung, ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele erreicht worden und welche Nebenfolgen gegebenenfalls eingetreten sind. Insbesondere soll anhand der tatsächlichen Entwicklung des Marktes für Wohnungen und Einfamilienhäuser überprüft werden, ob auf Käufer dieser Immobilien weiterhin Maklerkosten abgewälzt werden, die vorrangig im Interesse des Verkäufers entstanden sind. In diesem Zusammenhang soll anhand der Marktentwicklung im Bereich der Makler auch festgestellt werden, wie sich die Vorschriften über die Verteilung des Maklerlohns auf die Höhe der üblichen Vergütung und die Nachvollziehbarkeit der Preisbildung ausgewirkt haben. Die Evaluierung soll auf der Grundlage von Wohnungsmarktrohdaten

(insb. die Kaufpreise der betreffenden Immobilien), einer Befragung der relevanten Marktteilnehmer (Käufer, Verkäufer und Makler) sowie Mitgliedern der betroffenen juristischen Professionen erfolgen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens die Vorgaben des ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik und die diesem Kodex vorangestellte Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland, wie auch die einzelnen von den Verbänden der deutschen Markt- und Sozialforschung gemeinsam formulierten Richtlinien (zusammen „Standesregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland“) zu beachten. Insbesondere ist er auch verpflichtet, die Qualitätsstandards der DIN ISO 20252, die Leitlinie 1, die Leitlinien 7 bis 12 und die Leitlinien 16 und 17 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und die methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung zu beachten. Soweit nach den in Absatz 4 genannten Anlagen Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der oben genannten Regelungen auch für die Unterauftragnehmer sicher.
- (4) Die Einzelheiten zum Inhalt des Auftrags und der Art der Durchführung ergeben sich aus den folgenden Anlagen, welche Bestandteil des Vertrages sind:
1. Leistungsbeschreibung (Ziffer 1 bis 3 der Vergabeunterlagen) vom 25.03.2026 (Anlage 1)
 2. Angebot des Auftragnehmers vom [tt.mm.jjjj] (Anlage 2)
 3. Zeitplan des Auftragnehmers vom [tt.mm.jjjj] (Anlage 3)
 4. Kostenkalkulation des Auftragnehmers vom [tt.mm.jjjj] (Anlage 4)
 5. Hinweis zum Vertrag (Anlage 5)

§ 2

Laufzeit des Projektes

Das Forschungsvorhaben beginnt mit dem Vertragsschluss gemäß § 14 des Vertrages (Ausführungsbeginn) und ist spätestens 12 Monate nach Ausführungsbeginn abgeschlossen.

☞ **Hinweis:** Die Auftraggeberin behält sich vor, in Absprache mit dem Auftragnehmer, hier einen abweichenden Ausführungsbeginn einzutragen.

§ 3

Berichts- und Informationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Ausführungsbeginn (die Terminfindung erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin) ein Auftaktgespräch zur Feinabstimmung mit der Auftraggeberin per Videokonferenz abzuhalten, das auf Einladung der Auftraggeberin erfolgt. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Auftaktgespräch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

Der Auftragnehmer erstattet der Auftraggeberin zudem schriftlich Bericht durch:

- a) eine Zwischennachricht (Absatz 3),
- b) einen Zwischenbericht (Absatz 4),
- c) einen Entwurf des Schlussberichts (Absatz 6) und
- d) einen umfassenden Schlussbericht mit zugehöriger Kurzfassung (Absatz 7).

Die unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Dokumente sind unaufgefordert rechtzeitig zu den jeweils genannten Terminen als elektronische Fassung (jeweils als PDF- und Word-Dokument) per E-Mail zu senden an:

forschung@bfj.bund.de

Hinsichtlich der Einhaltung der Fristen wird ausdrücklich auf die Regelungen der Absätze 9 und 10 hingewiesen.

Die Aussagen in den in Buchstaben a) bis d) aufgeführten Dokumenten sind so abzufassen, dass die darin verwendeten Daten keiner bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (3) Die Zwischennachricht in einem Umfang von maximal zehn DIN A4-Seiten ist von dem Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen zum:

[tt.mm.jjjj; 1 Monat nach Ausführungsbeginn],

Die Zwischennachricht muss Auskunft über die bislang von dem Auftragnehmer vorgenommenen Arbeitsschritte geben. Die Zwischennachricht ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Zwischenbericht ist von dem Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen:

- [tt.mm.jjjj; 6 Monate nach Ausführungsbeginn],

Der Zwischenbericht muss den Stand der Ausführung der Leistung darstellen, um der Auftraggeberin die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan zu ermöglichen. Der Zwischenbericht ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

- (5) Ein Zwischengespräch findet spätestens 7 Monate nach Ausführungsbeginn auf Einladung der Auftraggeberin per Videokonferenz statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Im Zwischengespräch soll der Stand der Ausführung der Leistung dargestellt werden. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Zwischengespräch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchzuführen.
- (6) Der Entwurf des Schlussberichts (Absatz 7) ist unaufgefordert bis spätestens - **[tt.mm.jjjj; 10 Monate nach Ausführungsbeginn]** zu übermitteln, um der Auftraggeberin die Prüfung zu ermöglichen, ob der Schlussbericht der geschuldeten Leistung entsprechen wird und um eventuellen Korrekturbedarf frühzeitig mitteilen zu können. Der Entwurf des Schlussberichts ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der umfassende schriftliche Schlussbericht einschließlich der zugehörigen Kurzfassung ist der Auftraggeberin unaufgefordert spätestens - **[tt.mm.jjjj; 12 Monate nach Ausführungsbeginn]** vorzulegen. Die Kurzfassung soll höchstens 20 DIN A4-Seiten umfassen und eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse enthalten. Der Schlussbericht und die Kurzfassung sind elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist das PDF-Dokument in barrierefreier Form nach der gültigen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu übermitteln.
- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Forschungsvorhabens findet auf Einladung der Auftraggeberin ein Abschlussgespräch mit dem Auftragnehmer per Videokonferenz statt, bei dem dieser die Ergebnisse des Vorhabens präsentiert. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Abschlussgespräch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchzuführen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist dieses § 3 unter Nennung der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) ist ausreichend. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können. Im Übrigen gilt § 6 des Vertrages.
- (10) Der Schlussbericht bedarf der Abnahme. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, über die Abnahme des Schlussberichts nach Absatz 7 unverzüglich, spätestens innerhalb von 30

Arbeitstagen nach dessen Eingang zu entscheiden. Die Abnahme in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) ist ausreichend.

- (11) Der Schlussbericht hat die im Angebot aufgeführten Leistungen zu enthalten. Der Schlussbericht muss den Leitlinien 7, 9, 11 und 12 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ entsprechen.

§ 4

Honorar

- (1) Der Auftragnehmer erhält für Personal- und Sachmittel (einschließlich Hilfskräfte) und zur Erstattung von Auslagen **einen Betrag/eine drittmittelfähige Vergütung** bis zu einer Höhe von [...] Euro **(in Worten: ...Euro)** einschließlich aller anfallenden Nebenkosten für Recherche sowie Reise- und ggf. Übernachtungskosten und Spesen. Mit **diesem Betrag/dieser Vergütung** sind alle Leistungen des Auftragnehmers und ggf. Unterauftragnehmer abgegolten.
- (2) Grundlage für **den Betrag/die Vergütung** gemäß Absatz 1 ist die Kostenkalkulation, die der Auftragnehmer mit seinem Angebot vom **[tt.mm.jjjj]** vorgelegt hat. Diese Kalkulation ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) **Der Betrag/Die Vergütung** versteht sich inklusive Umsatzsteuer in Höhe von **[x]** Prozent. Die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht des Honorars als Vergütung öffentlich finanzierter Drittmittelforschung obliegt dem Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer keine oder eine geringere Umsatzsteuer entrichten müssen als nach Satz 1 festgelegt, wird das Honorar gemäß Absatz 1 um den entsprechenden Umsatzsteueranteil gekürzt. Sollte der Auftragnehmer eine höhere Umsatzsteuer als nach Satz 1 festgelegt entrichten müssen, verbleibt es bei dem nach Absatz 1 vereinbarten Honorar.

[☞ Ist die Beauftragung eines im Ausland ansässigen Auftragnehmers beabsichtigt, wird auf § 13b Absatz 5 UStG hingewiesen (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die Auftraggeberin [reverse-charge]).]

§ 5

Zahlung des Honorars/Rechnungserstellung

- (1) Das Honorar gemäß § 4 wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen ausgezahlt. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer Rechnung über die zugrundeliegenden und bereits angefallenen Kosten.

Bis zur Vorlage des Schlussberichts erfolgen Auszahlungen zu den folgenden Zeitpunkten für beim Auftragnehmer bis dahin angefallene Kosten. Diese sind gemäß den folgenden Absätzen durch Rechnung nachzuweisen.

- nach Vorlage der Zwischennachricht zum [tt.mm.jjjj; 1 Monat nach Ausführungsbeginn],
- nach Vorlage des Zwischenberichts zum [tt.mm.jjjj; 6 Monate nach Ausführungsbeginn],
- nach Vorlage des Entwurfs des Schlussberichts zum [tt.mm.jjjj; 10 Monate nach Ausführungsbeginn].

Die Summe dieser Zahlungen darf 80 Prozent des vertraglich vereinbarten Höchstbetrages gemäß § 4 Absatz 1 nicht überschreiten.

Mit Abschluss des Vorhabens erfolgt die Zahlung der Schlussrate aus dem in Höhe von mindestens 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Höchstbetrages noch offenen Restbetrag gemäß § 4 Absatz 1 nach Übermittlung und Abnahme des Schlussberichts. Voraussetzung für die Zahlung der Schlussrate ist die Vorlage einer umfassenden Schlussrechnung.

- (2) Die Raten nach Absatz 1 werden nach Vorlage der Nachricht und Berichte (siehe Absatz 1) sowie nach Vorlage der jeweiligen Rechnung und, sofern erforderlich, nach Abnahme fällig. Bei verzögerter Vorlage verschiebt sich die Zahlung der jeweiligen Rate entsprechend. Bei einer Verzögerung des Projekts insgesamt bestimmt sich der Zahlungstermin nach § 6.
- (3) Alle Rechnungen nach Absatz 1 sind auf Basis der dem Vertrag zugrundeliegenden Kostenkalkulation vorzulegen. Etwaige nicht verbrauchte Mittel oder gezahlte Beträge für eine zu hoch kalkulierte Umsatzsteuer gemäß § 4 Absatz 3 sind an die Auftraggeberin zurück zu überweisen.
- (4) Alle Rechnungen nach Absatz 1 sind elektronisch über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) (<https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>) zu übermitteln. Für die korrekte Zuordnung sind die folgenden Angaben für die Rechnungstellung zwingend erforderlich:

Felder der Rechnungsstellung	Erforderliche Angaben
Leitweg-ID einzutragen in Datenfeld „Leitweg-ID“ (BT-10)	991-18338-39
Name der Kontaktstelle einzutragen in Datenfeld „Name“ (BT-56)	III 3, Susann Brockhoff

Aktenzeichen einzutragen in Datenfeld „Projektnummer“ (BT-11)	III 3 - 3003/03-0006
--	-----------------------------

Rechnungen, die nicht wie vorgeschrieben elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 BGB.

- (5) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Name: ...

Kontoführendes Institut: ...

IBAN: ...

BIC: ...

Verwendungszeck: ...

§ 6

Verzögerungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens

- (1) Im Fall von Verzögerungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens ist der Anzeige nach § 3 Absatz 9 durch den Auftragnehmer ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer Zeitplan unter Angabe angepasster Fristen für die Berichtsvorlage nach § 3 Absätze 3, 4, 6 und 7 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Termine für die Berichtspflichten nach § 3 und für die Honorarzahlung nach § 5 verbindlich.
- (2) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Fristen nicht zuzumuten, kann sie mit dem Auftragnehmer eine von § 1 abweichende Leistung bis zu dem Zeitpunkt vereinbaren, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Das Honorar wird in diesem Fall entsprechend der Kostenkalkulation gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 4 um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt. Soweit sich die Kosten für die nicht erbrachte Leistung der Kostenkalkulation nicht direkt entnehmen lassen, hat der Auftragnehmer eine Berechnung der angefallenen Kosten unter Beifügung von Belegen zu erstellen und der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen. Die Auftraggeberin kann im Bedarfsfall eine Begründung für einzelne Kostenpositionen verlangen. Die Schlussrechnung gemäß § 5 Absatz 1 ist auf der Grundlage des gemäß Satz 2 dieses Absatzes gekürzten Honorars bzw. auf der Grundlage der nach Satz 3 dieses Absatzes vorzulegenden Kostenaufstellung vorzulegen.
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 11 zu. Im Fall einer sol-

chen Kündigung ist die Unzumutbarkeit der vorgeschlagenen Anpassung schriftlich zu begründen.

- (4) Hat der Auftragnehmer einen Mangel, ein Hindernis oder eine Verzögerung des Schlussberichts zu vertreten, wird eine Vertragsstrafe von bis zu 5 Prozent des gemäß § 4 Absatz 1 vereinbarten Gesamthonorars fällig. Die Vertragsstrafe berechnet sich nach dem Wert der nicht nutzbaren Leistung.

Im Falle einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung des Schlussberichts beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche 0,5 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann; erstmals zum **[tt.mm.jjj; 7 Tage nach Fristablauf Schlussbericht]**. Diese Regelung bleibt von der Vereinbarung eines geänderten Zeitplanes gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift unberührt.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages die Grundsätze der wissenschaftlichen Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik achten.
- (2) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme des Schlussberichts
- a) wegen grober Fehler oder
 - b) weil der Schlussbericht nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, die sich insbesondere aus § 1 Absatz 4 ergeben,
- steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Bericht nachzubessern. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin einmalig eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen. Im Fall der Variante b) gilt für die hierdurch entstandenen Verzögerungen die Regelung zur Vertragsstrafe gemäß § 6 Absatz 4.
- (3) Im Übrigen bleibt die gesetzliche Gewährleistung unberührt.

§ 8**Geheimhaltungspflicht und Datenschutzverpflichtung**

- (1) Der Auftragnehmer ist - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - verpflichtet, über die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des einschlägigen Landesrechts, des Bundes und der Europäischen Union sind einzuhalten. Die Einhaltung stellt der Auftragnehmer durch die Nutzung der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sicher. Insbesondere holt der Auftragnehmer die erforderlichen datenschutzrechtlichen Genehmigungen ein und stellt, soweit erforderlich, die Beteiligung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden sicher.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Personen die von ihm oder einem/einer Unterbeauftragten mit Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages betraut sind, nach Datenschutzrecht förmlich verpflichtet werden und die gesetzlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
Werden seitens des Auftragnehmers Tools (Webtools, Software etc.) verwendet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Tools zu verwenden, die die gesetzlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei Störungen des Betriebsablaufs oder bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen.
- (5) Soweit die Auftraggeberin von möglichen Verstößen gegen Regelungen des Datenschutzes Kenntnis erlangt, ist ihr auf Verlangen Bericht zu erstatten. Soweit dabei Verstöße festgestellt werden, hat der Auftragnehmer diese zu korrigieren und der Auftraggeberin auch hierüber Bericht zu erstatten. Soweit der Auftragnehmer bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht mitwirkt, behält sich die Auftraggeberin vor, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu informieren.
- (6) Meldepflichtige Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 Absatz 1 DSGVO zeigt der Auftragnehmer entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie der betroffenen Person bzw. der betroffenen Einrichtung an und ergreift die notwendigen Maßnahmen zu Vermeidung weiterer datenschutzrechtlicher Verstöße. Die Auftraggeberin ist hierüber entsprechend zu unterrichten.

- (7) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für alle Schäden, die dieser durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen entstehen.

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erstellten Berichte und Darstellungen auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Berichte inkl. der darin enthaltenen Darstellungen, Diagramme und Tabellen als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Dies umfasst auch das Recht der Auftraggeberin, die für das Forschungsvorhaben erhobenen anonymisierten Daten als Offene Daten (Open Data) über öffentlich zugängliche Netze zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit die Daten im Schlussbericht in Form z. B. von Darstellungen, Diagrammen und Tabellen enthalten sind. Die Einzelheiten der technischen Bereitstellung dieser anonymisierten Daten vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin sind in der Leistungsbeschreibung (Vorgaben zur Durchführung des Vorhabens) zu regeln. Die Rechtsinräumung umfasst auch noch unbekannte Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm von allen an dem Forschungsvorhaben Mitwirkenden sämtliche abtretbaren Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vorhabens geschaffenen urheberrechtlich geschützten Leistungen übertragen werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an allen ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechten einzuräumen. Insbesondere kann sie Dritten die Zustimmung zur weiteren Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder Ausstellung der Berichte oder Darstellungen oder von Teilen derselben erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten nach Abnahme des vertragsgemäßen Schlussberichts durch die Auftraggeberin nur mit deren Zustimmung berechtigt, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten und anonymisierten Daten im Rahmen seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit zu verwenden und für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben zu nutzen. Dies umfasst auch wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten (insbesondere Dissertationen).
- (4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 ist der Auftragnehmer frei, die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens gewonnenen anonymisierten Daten und die mit diesen durchgeführten Arbeiten, wie insbesondere statistische Analysen und wissen-

schaftliche Auswertungen zu den in Absatz 3 genannten Zwecken zu verwenden. Für andere durch das Forschungsprojekt gewonnene Daten, wie insbesondere Literatur- und Rechtsprechungsanalysen gilt Satz 1 entsprechend. Die Weitergabe der in Satz 1 genannten Daten und Arbeiten an Dritte ist auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. § 8 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Im Falle der Veröffentlichung des Schlussberichts verpflichtet sich der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten zu leisten, insbesondere die Druckfahnen ohne zusätzliche Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen (verlagsgerechte Vorlage).
- (2) Dem Auftragnehmer ist eine Veröffentlichung seiner vorläufigen und abschließenden Beiträge zu den Berichten gemäß § 3 Absätze 3, 4, 6 und 7, die er eigens für diesen Zweck erstellt hat, sowie sonstiger Forschungsergebnisse vor der Abnahme des Schlussberichts als vertragsgemäße Leistung durch die Auftraggeberin und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten danach, nur mit deren Zustimmung gestattet. Dasselbe gilt für die Darstellung von Ergebnissen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträgen sowie die Weitergabe der in Satz 1 genannten Beiträge und Forschungsergebnisse an Dritte. Forschungsergebnisse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Erkenntnisse, die der Auftragnehmer in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangt hat.
- (3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 ist der Auftragnehmer frei, seine Forschungsergebnisse unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten (insbesondere § 8 Absatz 1) und der Datenschutzbestimmungen zu veröffentlichen. Forschungsergebnisse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Erkenntnisse, die der Auftragnehmer in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangt hat, nicht jedoch der Schlussbericht als solcher. Von Satz 1 erfasst sind ferner solche Erkenntnisse, die der Auftragnehmer unter Verwendung der in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten durch eine weitergehende – nicht vom Vertragszweck gemäß § 1 umfasste – Auswertung und Analyse entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 gewonnen hat.
- (4) Bei Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer ist stets darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten mit Forschungsmitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz finanziert wurden.

§ 11**Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung eine Schlussrechnung zu stellen.
- (2) Soweit der Grund für eine Kündigung von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, beschränkt sich der Honoraranspruch auf die von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, die für die Auftraggeberin brauchbar und verwertbar im Sinne des Vertragsgegenstands gemäß § 1 sind. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist unverzüglich zurückzuerstatten.
- (3) Soweit der Grund für eine Kündigung von der Auftraggeberin zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer, abgesehen von Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nur die tatsächlich angefallenen Kosten für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und bereits eingegangene, nicht vorzeitig auflösbare Verpflichtungen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (4) Soweit der Grund für eine Kündigung von keiner der Parteien zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die Kosten für die bereits eingegangenen, nicht vorzeitig auflösbaren Verpflichtungen tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (5) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die nachstehend aufgeführten Unterlagen herauszugeben und sämtliche bei sich vorhandenen Kopien zu vernichten:
 - die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten,
 - die zur Durchführung des Forschungsvorhabens von der Auftraggeberin übergebenen Daten,
 - die Auswertung dieser Daten einschließlich der hierzu erzeugten Texte, Berichte, Tabellen und Diagramme und der hierzu vorhandenen Dokumentation,
 - die mit diesen Daten durchgeführten weiteren Berechnungen, einschließlich der hierzu vorhandenen Dokumentation.

Eine weitere Nutzung der Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse gemäß § 9 Absatz 3 sowie die Veröffentlichung gemäß § 10 Absatz 2 ist in diesem Fall nicht zulässig.

§ 12

Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die der Auftraggeberin aus der Verwendung der Forschungsergebnisse entstehen, ist – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers – ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Sachschäden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgehen, begrenzt auf die Höhe des Honorars.
- (3) Im Auftragsfall haften die Mitglieder einer Bietergemeinschaft der Auftraggeberin gesamtschuldnerisch.

§ 13

Salvatorische Klausel/Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleichgültig aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende weitere Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Für Änderungen der Kontoverbindung gemäß § 5 Absatz 5 ist eine schriftliche Mitteilung der Auftragnehmerin ausreichend.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 14

Zustandekommen und reguläre Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt mit Zugang des Zuschlagsschreibens bei dem Auftragnehmer zustande. Die Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien hat rein deklaratorische Wirkung.

- (2) Der Vertrag endet regulär mit dem Abschluss der letzten vertraglich vereinbarten Leistung. Dies ist jedenfalls nicht vor der endgültigen Abnahme des Schlussberichtes durch die Auftraggeberin der Fall.

[Auftragnehmer/in]

[Funktion/ Titel Unterzeichnende/r]

[Ort], den

.....
([Name])

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag

Berlin, den

.....
([Leiter/in Fachreferat])